

125. Die Verunglimpfung eines Soldaten, der im Kampfe für das Vaterland an der Front gestanden hat und seitdem vermißt wird, kann entsprechend dem § 189 Abs. 3 StGB. (i. d. F. des Art. 9 StrafrechtsangleichungsB.D. v. 29. Mai 1943) strafrechtlich verfolgt werden.

I. Straffenat. Beschl. v. 31. März 1944 g. S. 1 C  
301/43 (1 StS 14/44).

I. Amtsgericht Pandel.

Die Beschuldigte hat am 17. September 1943 die Frau Maria J. dadurch beleidigt, daß sie ihr Schläge ins Gesicht angedroht und sie „liederliches Stadtmensch“ und „Stadtfaun“ genannt hat. Auf den Hinweis der Frau J., daß sie allein stehe und nicht wisse, wo ihr Mann sei, der seit Stalingrad vermißt werde, hat die Beschuldigte erwidert: „Das ist mir doch egal, ob der in Stalingrad verreckt ist oder was mit dem los ist. Ihr mit Eurem schlechten Namen! Nach uns kann man fragen, nach Euch aber nicht!“

Das AG. hat gegen die Beschuldigte wegen Beleidigung der Frau J. durch Strafbefehl eine Geldstrafe festgesetzt. Der Strafbefehl ist rechtskräftig geworden. Gegen ihn hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Das RG. hat die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das AG. zurückverwiesen, u. a. aus folgenden

G r ü n d e n :

Das AG. hat den Sachverhalt nur unter dem Gesichtspunkt einer Beleidigung der Frau gewürdigt. Die Äußerung der Beschuldigten über den bei Stalingrad vermißten Ehemann J.

enthielt aber nicht nur eine Kränkung der Frau F., sondern drückte auch in roher Weise eine Mißachtung gegen den Ehemann aus. Die Tat kann allerdings insoweit nicht unmittelbar nach den bestehenden Vorschriften verfolgt werden, da der Ehemann F. keinen Strafantrag gestellt hat (§ 194 StGB.) und da er als Vermißter einen solchen, mindestens zur Zeit, auch nicht stellen kann, wenn er überhaupt noch leben sollte. Auch der § 189 Abs. 3 StGB. n. F. kann nicht unmittelbar angewandt werden, da bisher nicht feststeht, daß der Ehemann F. bei den Kämpfen um Stalingrad sein Leben für das deutsche Volk hingegeben hat; er kann auch in Gefangenschaft geraten sein und noch leben. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, die Beschuldigte auch unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung des Ehemannes F. zu verfolgen. Ihre Tat verdient auch insoweit, und zwar nach dem Grundgedanken des § 189 StGB. n. F. und nach gesundem Volksempfinden, eine Bestrafung. Denn die Erwägungen, aus denen das Andenken eines Gefallenen unabhängig von einem Strafantrage gegen Verunglimpfung geschützt wird, gelten auch für die Verunglimpfung eines Soldaten, der im Kampfe für das Vaterland an der Front gestanden hat und seitdem vermißt wird. Frontkämpfer, von denen ungewiß ist, ob sie gefallen sind oder ob sie, nach tapferem Kampfe in Feindeshand geraten, noch leben, verdienen denselben Ehrenschutz wie diejenigen, bei denen Gewißheit über ihren Heldentod besteht. In Fällen dieser Art, die jedenfalls bei den vermißten Stalingradkämpfern gegeben sind, wird deshalb nach dem § 2 StGB. der § 189 StGB. n. F., dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft, entsprechend anzuwenden sein.